

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Erstausgegeben

in

## Reichsamt des Innern.

Es liegen nach alle Verordnungen und Verfügungen. — Druckvermerk-Verord für den Jahrgang 1880. Mart.

VIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 18. Juni 1880.

N<sup>o</sup> 25.

<b>Inhalt:</b> 1. Allgemeine Verwaltungs-Zachen: Ermennung von Mitgliedern der Kaiserlichen Disziplinarkammern; — Aufhebung von Ausübungen aus dem Reichsgebiet. . . . .	Seite 443
2. Kauf-Weien: Statut der kaufmännischen Vereine Berlins 1880 . . . . .	448
3. Finanz-Weien: Hochrechnung über Einnahmen des Reichs für das Geschäftsjahr 1879/80; — Hochrechnung der Einnahmen an Reichscompagnien in den Monaten April und Mai 1880 . . . . .	448

4. Zoll und Steuer-Weien: Uebericht über Silberzettel-Lösen, neue Zettel-Weien und -Ausgabe für das 1880 —; — Befugniß einer Steuerbehörde; — Uebertragung eines Zollamts-Bestandes . . . . .	450
5. Zoll-Weien: Vertheilung des Zolltarifs der kaufmännischen Versteigerungs . . . . .	453
6. Eisenbahn-Weien: Uebertragung des Betriebs-Begleiters für die Eisenbahnen Deutschlands; — Eröffnung von Bahnhöfen . . . . .	455
7. Reichsamt-Weien: Ermennungen . . . . .	462

### I. Allgemeine Verwaltung-Zachen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, auf Grund des §. 33 des Gesetzes, betreffend die Hochverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61), in Gemäßheit der vom Bundesrathe vollzogenen Beschlüsse, zu Mitgliedern der Kaiserlichen Disziplinarkammern

#### 1. in Potsdam

den Königlich preussischen Landgerichtsrath von Schenk daselbst,

#### 2. in Trier

den Königlich preussischen Landgerichtsdirektor Gross daselbst als Präsidenten,

#### 3. in Kassel

den Königlich preussischen Militär-Intendanten-Kräftiger Hönnsberg daselbst,

#### 4. in Hannover und Bremen

den Königlich preussischen Militär-Intendanten-Kräftiger Freibott in Hannover,

#### 5. in Darmstadt

a) den Kaiserlichen Hofrath Vogemann daselbst,

b) den Großherzoglich Hessischen Landesobergerichtsrath Hauver daselbst,

für die Dauer der zur Zeit von ihnen bekleideten Reichs- beziehungsweise Staatsämter zu ernennen.